



Als zuständige Aufsichtsbehörde ist die Steuerberaterkammer Berlin gem. § 57 Abs. 1 GwG dazu verpflichtet, auf ihrer Internetseite bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen, die sie wegen eines Verstoßes gegen das Geldwäschegesetz verhängt hat, zu veröffentlichen. In der Bekanntmachung sind Art und Charakter des Verstoßes zu benennen.

Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 57 Abs. 2 S. 2 GwG in anonymisierter Form und muss fünf Jahre auf der Internetseite veröffentlicht bleiben (§ 57 Abs. 4 GwG).

Aufsichtliche Maßnahmen 2023

1.

Maßnahme:

Bußgeldbescheid gemäß § 56 Absatz 1 Nr. 15, 73 a) 3. und 4. Var. sowie Nr. 73 b) 3. und 4. Var GwG

Art und Charakter des Verstoßes: Verletzung der Pflicht nach § 52 Abs. 1 und 6 Auskünfte nicht vollständig und nicht rechtzeitig zu erteilen sowie Unterlagen nicht vollständig und nicht rechtzeitig vorzulegen, § 56 Abs. 1 2. Alt. Nr. 73 a) und b) 3. und 4. Var. GwG sowie Verletzung der Pflicht nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 eine Identifizierung des Vertragspartners oder einer für den Vertragspartner auftretenden Person nicht, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vorzunehmen oder nicht zu prüfen, ob die für den Vertragspartner auftretende Person hierzu berechtigt ist, § 56 Abs. 1 2. Alt. Nr.15 GwG

Verantwortlich für den Verstoß: Natürliche Person (§ 57 Abs. 2 S. 1, S. 2 GwG)

Datum der Veröffentlichung: 31.03.2023